Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 001 "Appelhülsen Süd-Ost"

Teilabbruch eines Wohnhauses mit Nebengebäude u.

Neubau von zwei Wohnhäusern

Steverstraße 17, in Nottuln-Appelhülsen

bearbeitet für: Maximilian Bayer gnt. Eynck

Stevern 2

48301 Nottuln

bearbeitet von: öKon GmbH

Liboristr. 13 48155 Münster

Tel.: 0251 / 13 30 28 23 Fax: 0251 / 13 30 28 19

30. Januar 2024





Inhaltsverzeichnis

1	Vor	rhaben und Zielsetzung	4
2	. Rec	chtliche Grundlagen	5
		one of analogon	
3	Laç	ge des Vorhabens und Gebäudebeschreibung	6
4	Wir	kfaktoren der Planung	8
5	Fac	chinformationen	9
	5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	9
	5.2	Fundortkataster @LINFOS	
	5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q4110-2 (Senden)	9
	5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	11
6	Art	enschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
	6.1	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
	6.2	Gebäude bewohnende Arten	13
7	Art	enschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
	7.1	Bauzeitenregelung "Gehölzfällung im Winter" (01.10. bis 28. / 29.02)	17
	7.2	Vergitterung der Schornsteine beider Gebäude (vor dem 01.03.)	
	7.3 im Ze	Bauzeitenregelung "Gebäudeabriss außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen itraum 15.03. bis 30.10.)	
	7.4	Ökologische Baubegleitung "Gebäudeabriss" (15.03. bis 30.10.)	17
8	Faz	zit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	19
9	Lite	eratur	20
4	∩	hana	20
I		hang	
	10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	22
1	1 Fot	oanhang	27



Abbild	ungsverzeichnis:	
Abb. 1:	Vorhaben – Luftbildübersicht	. 4
Abb. 2:	Lage des Planvorhabens – räumlicher Zusammenhang	. 6
Abb. 3:	Blick auf die abzureißenden Gebäude; Blick von Norden und Osten	. 7
Abb. 4:	Möglicher Neststandort von Dohlen; Schornstein des Wohngebäudes	14
Abb. 5:	Möglicher Neststandort von Dohlen; Schornstein des Nebengebäudes	14
Abb. 6:	Kotspuren an der Fassade in Traufbereich; Westseite des Wohngebäudes	15
Abb. 7:	Altes Vogelnest an der Traufe des Nebengebäudes	15
Abb. 8:	Jalousiekasten an den Seitenfenstern des Wohnhauses	27
Abb. 9:	Detailansicht der mit Schieferplatten gedeckten Gaube des Wohnhauses2	27
Abb. 10	D: Spalten im Traufbereich; Westseite des Wohnhauses	28
Abb. 1	1: Spalten zwischen Hauswand und Dachbalken; Westseite des Wohnhauses2	28
Abb. 12	2: Ungedämmter Dachboden des Wohnhauses2	29
Abb. 13	3: Passierbares Dachbodenfenster des Wohnhauses	29
	1: Ungedämmter Dachboden des Nebengebäudes mit Nischen zwischen Dachstuhl und ebel	
	5: Passierbare Holztür zum Dachboden des Nebengebäudes	
	S: Lücken an den Ortgängen des Nebengebäudes	
	7: Obstbäume, dahinter Buchenhecke im Garten	
Abb. 18	3: Schief stehende und morsche Ulme im Garten	32
Abb. 19	9: Kirschbaum mit teilweise gekappter Krone im Garten	32
Abb. 20	D: Rotbuche mit gekappter und wieder ausgetriebener Krone am Rande des Grundstück	
	enverzeichnis:	40
	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4110-3 (Senden)	
Tab. 2:		
1 ab. 3:	Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten des Siedlungsbereich	

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten des Siedlungsbereichs................ 16



1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Bauherr, Maximilian Bayer gnt. Eynck, Stevern 2, 48301 Nottuln, plant an der Stevernstraße 17, 48301 Nottuln, den Teilabriss / die Erweiterung eines Wohnhauses (Flurstück 400, Flur 2, Gemarkung Appelhülsen) samt Nebengebäude sowie direkt nördlich nebenan die Errichtung eines weiteren Wohnhauses (Flurstück 399, Flur 2, Gemarkung Appelhülsen) (s. Abb. 1). Hierfür muss der Bebauungsplan Nr. 001 "Appelhülsen Süd-Ost" geändert werden.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde während eines Ortstermins am 09. Januar 2024 besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



Abb. 1: Vorhaben – Luftbildübersicht

© Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) (weiße Umrandung = Grundstücke des Vorhabens)



2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten.

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)
- "2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)
- "3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als "eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen" definiert (2009).



3 Lage des Vorhabens und Gebäudebeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Grundstück an der Steverstraße 17. Auf diesem werden sämtliche relevanten Strukturen des Grundstücks, wie die abzureißenden Gebäude und Gehölze, berücksichtigt. Das betroffene Grundstück liegt im südöstlichen Siedlungsbereich des Nottulner Ortsteils Appelhülsen. Dieses ist in einer Wohnsiedlung eingebettet, die von vor allem von Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern samt Gärten geprägt ist. Bis zum Ortsrand, der durch die Stever mit ihrem begleitenden Gehölz gebildet wird (s. Abb. 1), sind es mindestens 150 m.



Abb. 2: Lage des Planvorhabens – räumlicher Zusammenhang
© Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
roter Kreis = Lage des Vorhabens

Auf dem betroffenen Grundstück befinden sich zwei Gebäude, die teilweise bzw. komplett abgebrochen werden sollen (s. Abb. 3). Im Garten des Grundstücks sind mehrere Bäume sowie Heckenpflanzungen vorhanden.

Bei den abzureißenden Gebäuden handelt es sich um ein eingeschossiges Wohnhaus und ein Nebengebäude (Schuppen, Garage) in Massivbauweise mit Verklinkerung. Beide Gebäude sind mit einem Ziegel bedeckten Satteldach ausgestattet.

Das Wohnhaus ist vollständig unterkellert und an den Fenstern befinden sich Jalousienkästen (s. Abb. 8 im Fotoanhang). Weiterhin ist das Wohnhaus zu zwei Seiten mit Schieferplatten gedeckten Gauben ausgestattet (s. Abb. 9 im Fotoanhang). Zwischen Hauswand und Dach sind im Traufbereich auf der Westseite teilweise offene Spalten vorhanden (s. Abb. 10 – Abb. 11 im Fotoanhang). Das Wohnhaus ist unterkellert, beide Gebäude haben ungedämmte Dachböden (s. Abb. 12 im Fotoanhang). Der Dachboden des Wohnhauses weist ein kaputtes Seitenfenster auf (s. Abb. 13 im Fotoanhang) und ist hierdurch für Tiere erreichbar.



Die Fenster und Türen des Wohnhauses sind intakt. Das Wohnhaus ist insgesamt in einem guten baulichen Zustand. Die gemauerte Fassade beider Gebäude weist kleinere Fehlstellen auf, ist aber ansonsten intakt.

Das eingeschossige Nebengebäude besitzt einen von innen über eine Leiter zugänglichen ungedämmten Dachboden (s. Abb. 14 im Fotoanhang). Weiterhin ist der Dachboden über eine Holztür von außen, die nicht mehr vollständig intakt ist, begehbar (s. Abb. 15 im Fotoanhang). Der Hauptraum des Nebengebäudes ist von außen für Tiere nicht zugänglich, der Dachboden weist zwischen Dachpfannen Lücken auf sowie passierbare Ortgänge (s. Abb. 16 im Fotoanhang). Ebenso ist dieser über die nicht intakte Holztür für Tiere erreichbar.

Um die Gebäude herum liegt ein Garten mit großer Rasenfläche und mehreren Bäumen mit geringem bis mittlerem Stammdurchmesser, darunter zumindest zwei Obstbäume (vermtl. Birnen), eine Ulme, eine Kirsche sowie eine Rotbuche (s. Abb. 17 – Abb. 20 im Fotoanhang). Weiterhin wurde dort eine Rotbuchen-Hecke gepflanzt, die Stammdurchmesser von weniger als 10 cm aufweist.





Abb. 3: Blick auf die abzureißenden Gebäude; Blick von Norden und Osten



4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- · Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen
 (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
 (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Zwar stellt die Aufstellung / Änderung eines Bebauungsplans an sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dar, es werden jedoch bauliche Eingriffe ermöglicht und der Rahmen baulicher Aktivitäten dargestellt.

Bei der vorliegenden Planung sind zwei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Der Abriss der Gebäude:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten und Fledermausarten zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten des Siedlungsbereichs** (Vögel und Fledermäuse).

2. <u>Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:</u>

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten des Siedlungsbereichs**.



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 100 m Suchradius) sind keine gesetzlich geschützten Biotope, schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW oder Biotopverbundflächen verzeichnet (LANUV NRW 2024a):

Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV NRW hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2024b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 100 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q4110-2 (Senden)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2024c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q4110-2 (Senden). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer



Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4110-3 (Senden)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	
	Säugetiere				
1.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	
1	Vögel	Anthus trivialis	Drutuarkamman	111	
1. 2.	Baumpieper Bekassine		Brutvorkommen	U↓	
		Gallinago gallinago Carduelis cannabina	Rast/Wintervorkommen Brutvorkommen	U	
3.	Bluthänfling Bruchwasserläufer		Rast/Wintervorkommen	S	
4.		Tringa glareola	Brutvorkommen		
5.	Eisvogel	Alcedo atthis		G	
6.	Feldlerche	Alauda arvensis	Brutvorkommen	U↓	
7.	Feldsperling	Passer montanus	Brutvorkommen	U	
8.	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Brutvorkommen	U	
9.	Girlitz	Serinus serinus	Brutvorkommen	S	
10.	Habicht	Accipiter gentilis	Brutvorkommen	U	
11.	Kampfläufer	Philomachus pugnax	Rast/Wintervorkommen	U	
12.	Kiebitz	Vanellus vanellus	Brutvorkommen	S	
		Varionas varionas	Rast/Wintervorkommen	U	
13.	Kleinspecht	Dryobates minor	Brutvorkommen	U	
14.	Kuckuck	Cuculus canorus	Brutvorkommen	U↓	
15.	Löffelente	Anas clypeata	Rast/Wintervorkommen	G	
16.	Mäusebussard	Buteo buteo	Brutvorkommen	G	
17.	Mehlschwalbe	Delichon urbica	Brutvorkommen	U	
18.	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Brutvorkommen	G	
19.	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Brutvorkommen	U	
20.	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Brutvorkommen	U	
21.	Rebhuhn	Perdix perdix	Brutvorkommen	S	
22.	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	Brutvorkommen	G	
23.	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Brutvorkommen	U	
24.	Rotmilan	Milvus milvus	Brutvorkommen	S	
25.	Schleiereule	Tyto alba	Brutvorkommen	G	
26.	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvorkommen	G	
27.	Sperber	Accipiter nisus	Brutvorkommen	G	
28.	Star	Sturnus vulgaris	Brutvorkommen	U	
29.	Steinkauz	Athene noctua	Brutvorkommen	U	
30.	Teichhuhn	Gallinula chloropus	Brutvorkommen	G	
31.	Turteltaube	Streptopelia turtur	Brutvorkommen	S	
32.	Waldkauz	Strix aluco	Brutvorkommen	G	
33.	Waldohreule	Asio otus	Brutvorkommen	U	
34.	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Brutvorkommen	U	
35.	Weidenmeise	Parus montanus	Brutvorkommen	U	
36.	Wespenbussard	Pernis apivorus	Brutvorkommen	S	
			Brutvorkommen	G	
37.	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Rast/Wintervorkommen	G	

Quelle: LANUV NRW 2024c (verändert)

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region



Anhand der vorhandenen bzw. nicht-vorhandenen Strukturen im Bereich des geplanten Vorhabens im Siedlungsbereich lassen sich im Wirkbereich des Vorhabens potenziell vorkommende Arten ableiten bzw. ausschließen. Im vorliegenden Fall können somit ausgesprochene Waldarten (z.B. Habicht, Mittelsprecht, Waldschnepfe), Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) oder Gewässer gebundene Arten (z.B. Eisvogel, Teichhuhn, Zwergtaucher) ausgeschlossen werden. Vögel der halboffenen, grünlandreichen Agrarlandschaft und der offenen Kulturlandschaft (z.B. Feldsperling, Steinkauz), finden im Siedlungsbereich von Appelhülsen ebenfalls keinen Lebensraum.

Lediglich die potenziell an / in Gebäuden brütenden Vogelarten sowie Gebäude bewohnende Fledermausarten (z.B. Mehlschwalbe, Zwergfledermaus) sowie die im Siedlungsbereich in Gärten in Gehölzen brütenden / bewohnenden Vogel- und Fledermausarten (z.B. Bluthänfling, Girlitz) können betroffen sein.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 10. Januar 2024 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Da das Hauptaugenmerk auf der Spurensuche in / an den abzureißenden Gebäuden sowie an zu fällenden Bäumen lag, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere häufige Arten der Siedlungen im Garten und in den umliegenden Gärten präsent gewesen. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	Turdus merula	*	
2.	Blaumeise	Parus caerulus	*	
3.	Buchfink	Fringilla coelebs	*	
4.	Dohle	Corvus monedula	*	Vier paarweise anwesende Altvögel an den Schornsteinen des Wohn- hauses und des Nebengebäudes (potenzieller Nistplatz)
5.	Grünfink	Carduelis chloris	*	
6.	Kohlmeise	Parus major	*	
7.	Ringeltaube	Columba palumba	*	

planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind fett dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021)

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet,

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung sieben Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2021) gefährdet.

^{3 =} gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet



6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist die Entfernung der Gehölze im Garten der Steverstraße 17 erforderlich. Auffällige trockene und tiefe Höhlungen, die von Höhlenbrütern genutzt werden können, sowie sonstige Strukturen, die von baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier oder von planungsrelevanten Höhlenbrütern genutzt werden können, sind nicht vorhanden.

Freibrüter, wie Bluthänfling und Girlitz, die ihre Nester frei im Geäst von Gehölzen anlegen, können potenziell im Garten des Vorhabens vorkommen. Aufgrund der Vielzahl an Gärten mit dichten Hecken, Büschen und Nadelgehölzen, die von Girlitzen und Bluthänflingen bevorzugt zur Nestanlage genutzt werden, in der nächsten Umgebung des Vorhabens, ist ein Ausweichen dieser in umliegende Gärten möglich. Wie alle Finkenarten benötigen Bluthänflinge und Girlitze eine ausreichend große samenreiche Nahrungsversorgung, die vor allem auf Flächen mit Ruderalvegetation und Saumstrukturen vorgefunden werden. Diese ist jedoch auf dem Grundstück des Vorhabens nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Demnach ist eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte nach § 44 BNatSchG von Bluthänflingen und Girlitzen nicht ableitbar.

In den Gehölzen sind häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig oder Ringeltaube zu erwarten. Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) dürfen zwischen **Anfang März und Ende September keine Gehölze beseitigt** werden.

Eine Störung in umliegenden Gärten brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Siedlungen vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten des Siedlungsbereichs

Tötungs- und Verletzungsverbot			
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
 Bauzeitenregelung: Gehölzfällung im Winter (nur zw 	vischen dem 01	.10. – 28. / 29.02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja	⊠ nein	
Störungsverbot			
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
■ keine			
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:			
keine			
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	⊠ nein	
Schädigungsverbot			
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
■ keine			
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:			
keine			
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	□ ja	⊠ nein	



6.2 Gebäude bewohnende Arten

Die abzureißenden Gebäude wurden am 9. Januar 2024 intensiv auf Nester, Nistgelegenheiten, Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse und Vögel untersucht.

Hierbei zeigte sich, dass die Dachböden der beiden für Gebäude bewohnende Fledermaus- und Vogelarten erreichbar sind. Weiterhin können durch offene Ortgänge im Nebengebäude, durch Ritzen und Spalten im Traufbereich des Wohngebäudes, durch Fehlstellen der Schieferplatten der Gauben sowie über die Jalousiekästen Fledermäuse (z.B. Zwergfledermäuse oder Breitflügelfledermäuse) ins Mauerwerk des Wohngebäudes gelangen. Die Kellerräume sowie die sonstigen Wohninnenräume sind für Fledermäuse und Vögel nicht zu erreichen und bieten keine Quartier- oder Brutmöglichkeiten.

Unmittelbare Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse wurden hierbei nicht gefunden. Allerdings können Fledermausquartiere aufgrund der versteckten Lebensweise selbst bei gründlicher Prüfung selten ohne faunistische Untersuchungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Auffinden von direkten Spuren wie Kot, Urin, Körperfett bedeutet daher immer einen sicheren Nachweis für vorhandene oder vergangene Nutzung. Umgekehrt ist das Fehlen dieser Spuren keinesfalls ein sicherer Ausschluss für eine Nutzung durch Fledermausarten.

Bei einem Abriss innerhalb der Winterquartierszeit können überwinternde Individuen verletzt oder getötet werden. Innerhalb der kühleren, nahrungsarmen Jahreszeit überdauern Fledermäuse längere Phasen in einer so genannten Kältelethargie. Die Störung durch Bauarbeiten innerhalb dieser Zeitperiode ist durch einen hohen Energieverbrauch für die Fledermäuse gekennzeichnet, der zum Sterben oder einem deutlichen Vitalitätsverlust in der kommenden Aktivitätsperiode führen kann. Ein Ausweichen / Flüchten bei Arbeitsbeginn ist den Tieren in noch geringerem Maße als innerhalb der Aktivitätszeit möglich, so dass Tiere vermehrt getötet werden können.

Die abzubrechenden Gebäude bieten Gebäude bewohnenden Fledermausarten potenziell ganzjährig nutzbare Strukturen. Hierzu gehören z.B. Rollladenkästen sowie Lücken im Traufbereich sowie Nischen auf den Dachböden.

Zur Vermeidung der Tötung winterschlafender Tiere muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit (15.03. bis 31.10.) der Arten durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von übertagenden Fledermäusen im Sommer- oder Übergangsquartier, muss der Abriss der Gebäude unter Ökologischer Baubegleitung ("Ein- und Ausflugskontrolle") erfolgen.

Die potenziell zu erwartenden Fledermausarten (Zwergfledermaus und ggf. Breitflügelfledermaus) sind quartier- und reviertreu, nutzen aber häufig mehrere Quartiere im Wechsel bzw. kennen in der Regel zeitweilig nutzbare Ausweichquartiere. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Abbruch potenziell betroffene einzelne Individuen zeitweise auf umliegenden Siedlungsstrukturen ausweichen können. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird daher kein Ausgleichsbedarf definiert. Sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgestellt werden, dass kopfstarke Quartiere oder mehrere Einzelguartiere betroffen sind, sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. passende Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Leitfaden MKULNV NRW (2021) zu konzipieren.

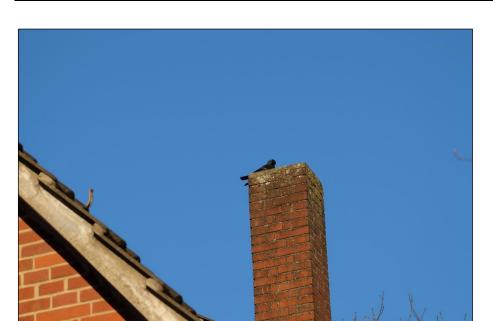


Abb. 4: Möglicher Neststandort von Dohlen; Schornstein des Wohngebäudes



Abb. 5: Möglicher Neststandort von Dohlen; Schornstein des Nebengebäudes

Während des Ortstermins wurden keine Hinweise (z.B. alte Nester) auf die Nutzung der Gebäude durch planungsrelevante Vogelarten, wie Mehlschwalben, festgestellt. Diese können an beiden Gebäuden sicher ausgeschlossen werden.

Während des Ortstermins wurden jedoch zwei Paare Dohlen festgestellt, die zwei der drei Schornsteine von Wohngebäude (langer Schornstein) und Nebengebäude anhaltend inspizierten (s. Abb. 4 – Abb. 5). Wahrscheinlich handelt es sich bei diesen Schornsteinen um genutzte Niststandorte aus den Vorjahren, die möglicherweise im Jahr 2024 erneut genutzt werden. Eine Nutzung zur Brut der zwei Schornsteine durch Dohlen in der kommenden Brutsaison kann somit nicht ausgeschlossen werden.



Um eine Brut von Dohlen in den Schornsteinen der Gebäude zu vermeiden, sind die Schornsteine vor Beginn der Brutzeit (d.h. vor dem 01.03.) vorsorglich mit Gittern zu versperren, sodass sich brutwillige Dohlen frühzeitig an anderer Stelle einen Brutplatz suchen können.



Abb. 6: Kotspuren an der Fassade in Traufbereich; Westseite des Wohngebäudes

An der Fassade wurden alte Kotspuren von Vögeln vorgefunden (s. Abb. 6). Diese stammen wahrscheinlich aus einer Zeit, als Rankpflanzen (z.B. Efeu) an der Fassade wuchsen. Von diesen sind noch einige Reste, die die Fugen zwischen Mauerwerk und Dachstuhl durchdrungen haben, vorhanden.

Am Nebengebäude wurde an dem nordwestlichen Endstück der Traufe in einer Fehlstelle Vogelnest vorgefunden, vermutlich von Haussperlingen oder Hausrotschwänzen (s. Abb. 7).

Eine Nutzung der vorhandenen Strukturen in den Gebäuden (Dachböden, Ortgänge, Fehlstellen etc.) durch Brutvögel in der kommenden Brutsaison kann derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.



Abb. 7: Altes Vogelnest an der Traufe des Nebengebäudes



Es handelt sich bei Haussperlingen, Hausrotschwänzen, Dohlen und potenziell weiteren Arten, die die Gebäude nutzen können, um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dies kann auch im vorliegenden Fall angenommen werden, da das Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten bietet. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs Vögel in oder an den Gebäuden brüten, besteht die Gefahr der Gelegezerstörung oder der Tötung nicht flügger Jungvögel.

Der geeignetste Zeitpunkt für die Abrissarbeiten ist unter der Berücksichtigung des Vogel- und Fledermausschutzes der Zeitraum August bis Oktober. Jedoch ist auch in diesem Zeitraum ein Abriss unter Ökologischer Baubegleitung (s.o.) notwendig. Vor Abbruchbeginn (ca. 2 Wochen vorher) sind die Gebäude auf nistende Vögel zu untersuchen.

Sollten bebrütete Nester vorhanden sein, sind die Abbrucharbeiten in diesem Bereich ggf. bis zum Flüggewerden von Jungvögeln zu verschieben. Unbesetzte Nester sind vorsorglich zu entfernen.

Zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln ist der **Abbruch der beiden Gebäude im Zeitraum vom 15.03. – 30.10. unter Ökologischer Baubegleitung** zu erfolgen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten des Siedlungsbereichs

Tötungs- und Verletzungsverbot			
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
 Gebäudeabriss innerhalb der Aktivitätszeit von F 	Fledermäusen (zulä:	ssig 15.03. bis 31.10.)	
 Ökologische Baubegleitung Fledermäuse und Br 		abriss"	
 Vergitterung der Schornsteine beider Gebäude (vor dem 01.03.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja	⊠ nein	
Störungsverbot			
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
■ keine			
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:			
■ keine			
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	⊠ nein	
Schädigungsverbot			
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
■ keine			
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:			
■ keine			
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt von	r: 🗌 ja	□ nein □	



7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Bauzeitenregelung "Gehölzfällung im Winter" (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 Vergitterung der Schornsteine beider Gebäude (vor dem 01.03.)

Zur Vermeidung der Brut von Dohlen in den Schornsteinen der Gebäude, sind diese vor Beginn der Brutzeit (d.h. vor dem 01.03.) vorsorglich mit Gittern zu versperren. Brutwillige Paare können so rechtzeitig ausweichen und sich an anderer Stelle einen Brutplatz suchen.

7.3 Bauzeitenregelung "Gebäudeabriss außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen" (nur im Zeitraum 15.03. bis 30.10.)

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Winterlethargie muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten also im Zeitraum Mitte März bis Ende Oktober unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

7.4 Ökologische Baubegleitung "Gebäudeabriss" (15.03. bis 30.10.)

7.4.1 Fledermäuse

Zur Vermeidung der Tötung übertagender Fledermäuse muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Unmittelbar vor dem Abrissbeginn sind die Gebäude von mindestens <u>drei</u> Fledermausexpertinnen / Fledermausexperten auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein-/Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können (zum Beispiel bei einem abschnittsweisen Abriss über mehrere Wochen), ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde
zu ergreifen. Es ist sicherzustellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine
Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die
vorsichtige Öffnung des Dachraumes, manuelle Abnahme der Abschlussplatten oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexpertin / Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien sowie bei Feststellung bebrüteter Vogelnester müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben / Flüggewerden der Jungvögel verschoben werden.

Werden Fledermausquartiere vorgefunden, müssen diese umgehend unter Anleitung einer fledermausfachkundigen Person ausgeglichen werden, z.B. durch Hängung von Fledermauskästen, da eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG verboten ist.



Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

7.4.2 Vögel

Etwa zwei Wochen vor Abrissbeginn sind die Gebäude im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf nistende Vögel zu untersuchen. Werden hierbei bebrütete Gelege oder nicht flügge Jungvögel vorgefunden, sind die Abbrucharbeiten in diesem Bereich ggf. bis zum Flüggewerden von Jungvögeln zu verschieben. Unbesetzte Nester sind vorsorglich zu entfernen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.



8 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Änderung des "Bebauungsplans Nr. 001 "Appelhülsen Süd-Ost" bei Berücksichtigung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen

- Bauzeitenregelung "Gehölzfällung im Winter" (01.10. bis 28. / 29.02)
- Vergitterung der Schornsteine beider Gebäude (vor dem 01.03.)
- Bauzeitenregelung "Gebäudeabriss außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen" (nur im Zeitraum 15.03. bis 30.10.)
- Ökologische Baubegleitung "Gebäudeabriss" (15.03. bis 30.10.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Für die Artgruppen "in Gehölzen brütende häufige Vogelarten des Siedlungsbereichs", "in Gebäuden brütende häufige Vogelarten des Siedlungsbereichs" und "Gebäudebewohnende Fledermausarten" werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).



9 Literatur

- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Einführung -. http://artenschutz.natur-schutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (online verfügbar, Stand: 15.12.2015).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2024a): Naturschutz-Fachinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)". http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start. (abgerufen am: 18.01.2024)
- LANUV NRW (2024b): Naturschutz-Fachinformationssystem "@LINFOS". http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. (abgerufen am: 18.01.2024)
- LANUV NRW (2024c): Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start. (abgerufen am: 18.01.2024)
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere Mammalia in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75 130.



Rechtsquellen - in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -

BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelar-

ten (79/409/EWG)

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(S. Kunze)

M.Sc. Landschaftsökologin

- S (ungünstig-schlecht)



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 In Gehölzen brütende, häufige Vogelarten des Siedlungsbereichs

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gehölzen brüten (z.B. Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) Schutz- und Gefährdungsstatus der Art Messtischblatt FFH-Anhang IV - Art Rote Liste Deutschland Kat.: */V Rote Liste NRW Kat.: */V europäische Vogelart X Q4110-2 (Senden) Erhaltungszustand der lokalen Population Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) atlantische Region: oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) kontinentale Region: G A günstig / hervorragend - G (günstig) X - B günstig / gut - U (ungünstig-unzureichend) - C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans sollen ein Wohn- und Nebengebäude (teilweise) abgerissen werden; weiterhin wird das Wohnhaus erweitert und im aktuellen Garten soll ein Gebäudeneubau Platz finden
- Zur Baufeldfreimachungen müssen mehrere Gehölze im Garten des Grundstücks entfernt werden
- Auffällige trockene und tiefe Höhlungen, die von Höhlenbrütern genutzt werden können, sind nicht vorhanden.
- Vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt
- Planungsrelevante Vogelarten sind nicht zu erwarten, lediglich in Gehölzen brütende, häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand
- Bei Rodungsarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

• Bauzeitenregelung "Gehölzfällung im Winter" (01.10. bis 28. / 29.02)

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

keine

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

		ја	nein
ſ	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko		X
l	oder infolge von Nr. 3)		



Ang	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
	rch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstig tand, die in Gehölzen brüten (z.B. Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube)	em Erhal	tungs-		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x		
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x		
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
		ja	nein		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?				
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.				
2.	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?				
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.				
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).				

10.1.2 In Gebäuden brütende, häufige Vogelarten des Siedlungsbereichs

Angaben zur Artenschutzprüfung fü	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in/an Gebäuden brüten (z.B. Blaumeise, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling)						
Schutz- und Gefährdungsstatus de	r Art					
FFH-Anhang IV - Art	Rote Liste Deu	utschland	Kat.: */ V	Messtischblatt		
europäische Vogelart x	Rote Liste NR	W	Kat.: */ V	Q4110-2 (Senden)		
Erhaltungszustand in Nordrhein-We	estfalen G G	(Angabe nur erfo	orderlich bei e tlichem Ausna nervorragen gut			
Arhoiteschritt II 1. Frmittlur	a und Daretellur	a der Betroffe	nhait dar A	rt		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der A (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans sollen ein Wohn- und Nebengebäude (teilweise) abgerissen werden
- Vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt
- In und an den Gebäuden können in den Dachbereichen häufige, weit verbreitete Vogelarten der Siedlungen brüten (z.B. Blaumeise, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling).
- Es wurden geringe Mengen Vogelkot an der Fassade und ein altes Vogelnest im Traufbereich gefunden.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in/an Gebäuden brüten (z.B. Blaumeise, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling)

- Während der Ortsbegehung inspizierten zwei Paare Dohlen anhaltend zwei der drei Schornsteine der Gebäude; eine Brut von Dohlen ist nicht auszuschließen
- Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) können ausgeschlossen werden.
- Wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs Vögel in oder an den Gebäuden brüten, besteht die Gefahr der Gelegezerstörung oder der Tötung nicht flügger Jungvögel (§ 44 BNatSchG)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- Ökologische Baubegleitung "Gebäudeabriss" (15.03. bis 30.10.)
- Vergitterung der Schornsteine beider Gebäude (vor dem 01.03.)

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

keine

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

00,,	nebelleri Masharilleri, i Togriose dei Okologischeri i dirktion illi Tadillitereti Zusanillerillarig.		
		ja	nein
5.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
6.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
7.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
8.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arb	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
		ja	nein
4.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
5.	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
6.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		



10.1.3 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Braunes Langohr (Plecotus auritus))

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

Messtischblatt Rote Liste Deutschland Kat.: */3/*/3 FFH-Anhang IV - Art Kat : */2/D/G europäische Vogelart Rote Liste NRW Q 4110-2 (Senden)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region: G/UJ/G/G G/G/G/G kontinentale Region: G (günstig) X

- U (ungünstig-unzureichend)

X

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1:

- S (ungünstig-schlecht)

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans sollen ein Wohn- und Nebengebäude (teilweise) abgerissen werden
- Die Abrissgebäude weisen an einzelnen Bereichen Strukturen auf, die potenziell von Spalten bewohnenden Fledermausarten (z.B. Zwergfledermäusen) genutzt werden können.
- Auch die Dachböden sind für Fledermäuse erreichbar und nutzbar.
- Es wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.
- Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Lücken und Spalten von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden.
- Bei Abbrucharbeiten besteht somit die Gefahr der Tötung von Fledermäusen (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- Bauzeitenregelung "Gebäudeabriss außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen" (nur im Zeitraum 15.03. bis 30.10.)
- Ökologische Baubegleitung "Gebäudeabriss" (15.03. bis 30.10.)

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

keine

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

		ja	nein
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*))

pis	pistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Braunes Langohr (Plecotus auritus))						
Arl	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)						
		ja	nein				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?						
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.						
2.	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?						
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.						
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?						
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).						



11 Fotoanhang



Abb. 8: Jalousiekasten an den Seitenfenstern des Wohnhauses



Abb. 9: Detailansicht der mit Schieferplatten gedeckten Gaube des Wohnhauses





Abb. 10: Spalten im Traufbereich; Westseite des Wohnhauses



Abb. 11: Spalten zwischen Hauswand und Dachbalken; Westseite des Wohnhauses



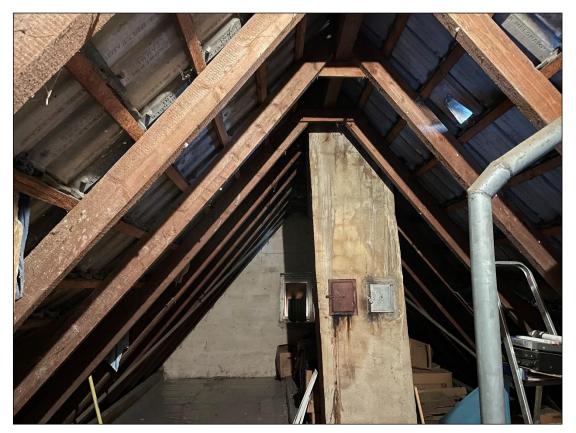


Abb. 12: Ungedämmter Dachboden des Wohnhauses

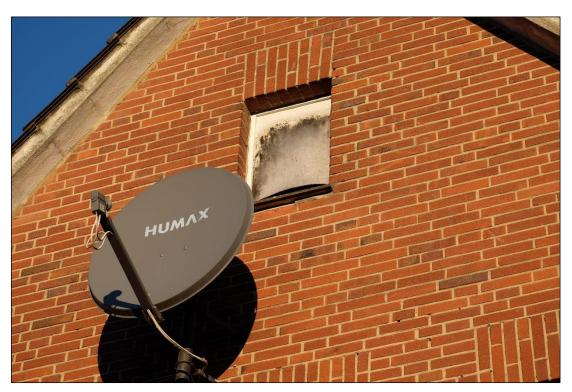


Abb. 13: Passierbares Dachbodenfenster des Wohnhauses





Abb. 14: Ungedämmter Dachboden des Nebengebäudes mit Nischen zwischen Dachstuhl und Giebel



Abb. 15: Passierbare Holztür zum Dachboden des Nebengebäudes





Abb. 16: Lücken an den Ortgängen des Nebengebäudes



Abb. 17: Obstbäume, dahinter Buchenhecke im Garten





Abb. 18: Schief stehende und morsche Ulme im Garten



Abb. 19: Kirschbaum mit teilweise gekappter Krone im Garten





Abb. 20: Rotbuche mit gekappter und wieder ausgetriebener Krone am Rande des Grundstücks